

moralisch schon mit der Aushändigung des Einberufungsbefehls einsetzt, nichts geändert. Denn, so erklärt das Urteil weiter, „etwaigen Mißbräuchen in der Ausübung des Kündigungsrechts in jener Zwischenzeit entgegenzutreten, ist im gegebenen Falle Sache der Rechtsprechung, soweit die Kündigung nicht schon an der notwendigen Zustimmung des Arbeitsamtes scheitert.“

Welcher Uhrmacher führt dieses Reparaturzeichen? Für wen wurde die Damenuhr repariert?



Die Arbeit kann bis 1920 zurückliegen. Es handelt sich um eine goldene Damen-Zylinder-Remontoire-Uhr mit zehn Steinen, altes Modell, auf der Innenseite die Nr. 393 920 und das Fabrikzeichen „Metal“. Das Reparaturzeichen befindet sich auf der Innenseite des äußeren Deckels unterhalb des Scharniers. Mitteilungen an die Kriminalpolizei Leipzig zu Kr. R. 1326/41.

Postanweisungs- und Postscheckverkehr mit den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain

Die Deutsche Reichspost hat den Postanweisungs-, den Postscheck- und den Postreisescheckdienst mit den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain in Reichsmarkwährung nach den innerdeutschen Vorschriften eingeführt.

„Bauhilfe“ der DAF.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist die „Bauhilfe“ der Deutschen Arbeitsfront für den sozialen Wohnungsbau eingetragen worden. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den sozialen Wohnungsbau auf dem Gebiete der Bauwirtschaft nach Weisung des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau zu fördern, und zwar insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung der für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms benötigten Baustoffe, Baugeräte, Baumaschinen, Transportmittel und Baracken sowie durch Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für ihren zweckmäßigen Einsatz. Die Tätigkeit der Gesellschaft kann sich ferner auf die Organisation und den Einsatz von Bau- und Transportkolonnen erstrecken. Diese Gegenstände und Einrichtungen sollen nur den für den sozialen Wohnungsbau zugelassenen Trägern und anderen Beteiligten, und zwar nur zur Verwendung für Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbau, überlassen werden. Eine Betätigung als Bauunternehmer und die Herstellung von Baustoffen für eigene Rechnung ist ausgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 5 Mill. RM. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. April 1941 abgeschlossen. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Stadtrat Hans Schönbein, Berlin, und NSKK-Gruppenführer Martin Wisch, Berlin.

Zum Urlaub des dienstverpflichteten Handwerkers

Die Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 bestimmt in ihrem § 13, daß bei Dienstverpflichteten die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeits-

stelle angerechnet wird, wenn Ansprüche nach der geltenden Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen. Soweit es sich um die Dienstverpflichtung von Gefolgschaftsmitgliedern handelte, war die Anwendung dieser Vorschrift klar. Unklarheiten bestanden jedoch hinsichtlich der Auswirkung des § 13 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung auf solche Dienstverpflichtete, die bisher selbständig waren. Durch eine enge Auslegung dieser Vorschrift ergaben sich für solche Dienstverpflichtete Härten. Daher hat der Reichsarbeitsminister durch einen Erlaß vom 29. April bestimmt, daß in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift bei Dienstverpflichteten, die bisher eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, die Zeit ihrer letzten Tätigkeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle anzurechnen ist.

Der Reichsarbeitsminister gibt hierzu folgendes Beispiel:

„Ist also z. B. ein selbständiger Handwerksmeister, der seit zehn Jahren einen eigenen Betrieb gehabt hat, für einen Rüstungsbetrieb dienstverpflichtet worden, so ist ihm der Urlaub im ersten Jahr der Dienstverpflichtung in der Höhe zu erteilen, der einem Gefolgschaftsmitglied mit zehnjähriger Betriebszugehörigkeit zusteht. Die Anrechnung seiner früheren Tätigkeit auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs im laufenden Urlaubsjahr erfolgt nach § 13 Satz 2 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung in der Fassung der Zweiten Änderungsanordnung vom 12. Dezember 1940 (RGBl. I, S. 1586) allerdings erst, wenn die Beschäftigung in dem Dienstpflichtbetrieb zwei Monate gedauert hat. Ist nach der für den Rüstungsbetrieb geltenden Urlaubsregelung die Wartezeit auf sechs Monate bemessen und das Urlaubsjahr das Kalenderjahr, so kann hiernach der Handwerksmeister, auch wenn er erst am 1. Oktober dienstverpflichtet ist, Urlaubsansprüche noch im laufenden Urlaubsjahr geltend machen, sofern er nicht bereits in seinem bisherigen Betrieb in dem betreffenden Jahr Urlaub genommen hat.“

Kriegsgewinn — Handel

Der Reichskommissar für die Preisbildung sprach in Köln auch über das Problem des Kriegsgewinnes im Handel. Er führte hierzu aus:

„Für den Handel wurde endgültig als Vergleichsjahr das Jahr 1938 bestimmt. Für Einzelhändler, deren steuerpflichtiges Einkommen aus dem Handel 6000 RM nicht übersteigt, wurde die Befreiung von der Pflicht zur Abführung eines Kriegsgewinnes angeordnet.“

Bei der Ermittlung des Kriegsgewinnes ist bekanntlich vom Steuergewinn auszugehen. Es ist festgelegt worden, daß in Personalunternehmen (Einzelkaufmann, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) der Unternehmerlohn vom Steuergewinn abgesetzt werden darf.“



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Beiträge zum Reichsinnungsverband

Uhrmacher des Warthelandes haben uns um Zustellung des Veranlagungsbescheides gebeten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Reichsinnungsverband keine unmittelbaren Veranlagungsbescheide an die einzelnen Uhrmacher herausgibt.

Die Uhrmacher haben Innungs- und Handwerkskammerbeiträge zu zahlen und erhalten die entsprechenden Veranlagungsbescheide von den Kreishandwerkerschaften bzw. Handwerkskammern.

Betr.: Betriebswirtschaftliche Lehrgänge des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks im Reichsgau Wartheland

Auf Grund mehrerer Anfragen geben wir nochmals die genauen Termine für die betriebswirtschaftlichen Lehrgänge des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks im Gau Wartheland bekannt:

Posen-Land:

Tageslehrgang vom 15. bis 17. Juli (3 Tage), 8—12 Uhr, 14—18 Uhr.

Posen-Stadt:

Abendlehrgang vom 19. bis 23. Juli, und zwar am 19. Juli 18—22 Uhr,

am 20. Juli Tagesunterricht (Sonntag), 9—13 Uhr, 15—19 Uhr, vom 21. bis 23. Juli 18—22 Uhr.

Litzmannstadt:

Tageslehrgang vom 19. bis 21. Juli täglich von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

Grüß aus dem Felde

Berufskamerad Fleischhauer, Halle (Saale), dessen Betrieb zum zweiten Male im Leistungskampf der deutschen Betriebe ausgezeichnet wurde, begrüßt alle Berufskameraden und gibt die Versicherung, daß er nach wie vor auch im Kriege lebhaft an der Entwicklung des Uhrmacherhandwerks beteiligt ist.

Lobend erkennt er an, daß ihn die „Uhrmacherkunst“ nie verlassen hat und er sich gerade bei der Wehrmacht an Hand dieser wertvollen Fachzeitung über das Gesamtgeschehen unseres Handwerks bestens und umfassend unterrichten kann.

Solche Urteile bekannter Berufskameraden beweisen immer wieder, daß die „Uhrmacherkunst“ ihre Aufgaben zur vollen Zufriedenheit der verschiedensten Leser-Interessen erfüllt.